

# Satzung der Thüringisch-Kambodschanischen Gesellschaft e.V. (TKG)

## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS; GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Thüringisch - Kambodschanische Gesellschaft e.V.“ (TKG) und ist unter der Nr. VR 1962 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 CHARAKTER UND ZIELE DES VEREINS

- (1) Der Verein trägt einen politisch und konfessionell unabhängigen Charakter.
- (2) Anliegen des Vereins ist die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses beider Länder und einer solidarischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit.
- (3) Ziel des Vereins sind:
  - Realisierung von Projekten,
  - Ausländerberatung,
  - Angebote zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit,
  - Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.
- (4) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur zur Realisierung der satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch un-verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einzusetzen und diese Satzung anerkennt. Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und erfolgt durch die Einschreibung in die Mitgliederliste. Bei Ablehnung des Aufnahmeersuchens durch den Vorstand kann der Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur im Falle des Vorliegens wichtiger Gründe möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn:
  - das Mitglied in schwerer Weise gegen diese Satzung verstoßen hat,
  - das Mitglied nicht mehr bereit ist, sich für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins einzusetzen oder
  - das Vertrauensverhältnis zwischen dem ausgeschlossenen Mitglied und den übrigen Mitgliedern zerstört ist.

Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu äußern.

#### **§ 4      ORGANE DES VEREINS**

- (1) Organe der Vereinigung sind:
- Mitgliederversammlung,
  - Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (2.1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Organe bindend.
- (2.2) Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 33 % der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief an jedes Mitglied, mindestens 3 Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2.3) Der Mitgliederversammlung ist einmal jährlich der Bericht des Vorstandes über das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (2.4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über grundsätzliche Fragen, insbesondere über:
- Satzungsänderungen: diese werden mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen; nicht erschienene Mitglieder können ihre Stimme zur vorgeschlagenen Satzungsänderung termingerecht schriftlich abgeben;
  - Wahlen: die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet ihn, sie wählt die Mitglieder des Vorstandes; sie kann einzelne Vorstandsmitglieder oder (durch den Beschluß zu vorgezogenen Neuwahlen) den gesamten Vorstand abwählen;
  - die Verwendung der finanziellen Mittel,
  - die Aufnahme von Projekten oder die Beteiligung daran,
  - die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins,
  - die vorliegenden Anträge, antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (2.5) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist gefasst, wenn dafür mehr Ja- als Nein-Stimmen gezählt werden. Abweichend hiervon bedürfen Satzungsänderungen, die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, der Ausschluss von Mitgliedern, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie vorgezogene Neuwahlen des Vorstandes einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Solche Anträge müssen dem Vorstand schriftlich vorliegen, bevor die Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wird. Ihr Vorliegen muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- (2.6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Diese unterzeichnen das über die Mitgliederversammlung zu führende Beschlussprotokoll. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (3.) Vorstand und Vertretungsbefugnis
- (3.1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Vorstandsmitgliedern. Mit der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- (3.2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Vorgezogene Neuwahlen finden auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit oder nach einem Rücktritt des gesamten Vorstandes statt. Werden einzelne Vorstandsmitglieder abgewählt, treten zurück oder scheiden aus dem Verein aus, so endet die Amtszeit der nachzuwählenden Vorstandmitglieder mit der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands. Vorstandsmitglieder haben ihre Ämter bis zu deren Neubesetzung auszuüben.
- (3.3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt getrennt nach Funktionen durch die Mitgliederversammlung. Mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen sind erforderlich, um gewählt zu sein. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3.4) Der Verein wird im Rechtsverkehr vom Vorsitzenden allein oder durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften über 1.000,- Euro haben zwei Vorstandsmitglieder gegenzuzeichnen.
- (3.5) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig.

## **§ 5 FINANZEN**

- (1) Die Finanzierung der Vereinstätigkeiten erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentlich - rechtliche Zuwendungen.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Spenden können vom Spender für einzelne Projekte bestimmt werden, darüber hinaus dürfen sie nicht an Bedingungen geknüpft sein.
- (4) Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemäße und transparente Buchhaltung geführt wird, in die alle Mitglieder Einblick nehmen können.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 6 DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung. Sie ist beschlußfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlußfähig, wird sie erneut einberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Für den Auflösungsbeschuß ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Menschen gegen Mienen (MGM) e.V., Dießemer Bruch 150 in 47805 Krefeld oder alternativ an Brot für die Welt e.V. Stafflenberg Str. 76 in 70184 Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Die Ausführung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

## **§ 7 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der Thüringisch - Kambodschanischen Gesellschaft e.V. (TKG) am 16.05.2000 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Satzung: Stand 26.03.2010

**Hinweis: Der Mitgliedsbeitrag gemäß § 5 (2) beträgt 25 Euro im Jahr.**